

Haushaltshilfe - selbstbeschaffte Ersatzkraft in der Landwirtschaft (§ 54 Abs. 4 SGB VII; § 18 SGB IV; § 38 Abs. 4 SGB V);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen

Landessozialgerichts (LSG) vom 20.3.2002 - L 8 U 103/01 -

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 20.3.2002

- L 8 U 103/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Zur Höhe des Kostenerstattungsanspruchs für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft iS des § 54 Abs 4 S 2 SGB 7.

2. Die Regelung in § 32 Abs 6 der Satzung der Landwirtschaftlichen Unfallkasse Schleswig-Holstein und Hamburg, wonach als angemessene Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft nur die nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einem täglichen Höchstbetrag von 2,95 vH der sich aus § 18 SGB 4 ergebenden jeweils geltenden monatlichen Bezugsgröße auf- oder abgerundet auf den nächsten geraden DM-Betrag bei einem acht Stunden täglich umfassenden Einsatz der Ersatzkraft angesehen werden, ist mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. Die Satzungsermächtigung des § 54 Abs 4 S 3 SGB 7 enthält keine Regelungskompetenz für den Satzungsgeber, den unbestimmten Begriff "in angemessener Höhe" so wie in der Satzung geschehen, auszufüllen.

Anlage

Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 20.3.2002 - L 8 U 103/01 -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, in welcher Höhe, d. h. zu welchem Stundensatz, die Beklagte der Klägerin die Kosten einer Haushaltshilfe als selbstbeschafften Ersatzkraft zu erstatten hat, nachdem die Beklagte sich außer Stande gesehen hat, der Klägerin eine solche Haushaltshilfe im Wege der Sachleistung zu stellen. Die 1941 geborene Klägerin ist landwirtschaftliche Unternehmerin. Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls war sie vom 9. November 1999 bis 16. Januar 2000 arbeitsunfähig erkrankt. Auf einen beim Obmann der Schleswig-Holsteinischen Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger für Betriebs- und Haushaltshilfe K___ am 9. November 1999 telefonisch gestellten Antrag auf Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe, welcher alsdann am 24. November 1999 in schriftlicher Form auf dem vorgesehenen Vordruck eingereicht wurde, gewährte die Beklagte der Klägerin mit Bescheid vom 16. März 2000 ab 17. November 1999 die Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes, und zwar in der Form des Einsatzes einer hauptberuflichen Betriebshelferin vom Betriebshilfedienst D_____ ab 2. Dezember 1999 sowie der Übernahme von Kosten für den Einsatz der von der Klägerin über den Pflegedienst "P_____" selbstbeschafften Ersatzkraft B H_____ vom 17. November bis zum 1. Dezember 1999. Für diese beschränkte sie die Erstattung der Kosten aber auf 16,25 DM je Arbeitsstunde. Für den Zeitraum vom 17. November bis 1. Dezember 1999 war die Beklagte außer Stande, der Klägerin eine Ersatzkraft zu stellen. Für die ab 2. Dezember 1999 eingesetzte Haushaltshilfe rechnete die Beklagte mit dem genannten Betriebshilfedienst für 38 Tage - vom 2. Dezember 1999 bis zum 11. Januar 2000 - 167 Gesamtstunden 5.364,88 DM ab. Zu Grunde gelegt wurde dabei ein Stundensatz von 32,13 DM. Auf die Vorlage der Rechnung des Pflegedienstes "P_____", über 65 Einsatzstunden in der Zeit

vom 17. November bis zum 1. Dezember 1999 zu einem Stundensatz von 30,38 DM, insgesamt 1.974,70 DM, erstattete die Beklagte lediglich 1.056,25 DM, also pro Einsatzstunde 16,25 DM.

Gegen den vorgenannten Bescheid legte die Klägerin am 7. April 2000 Widerspruch ein mit dem Begehren, ihr die Kosten der Ersatzkraft H_____ in voller Höhe zu erstatten. Nach Beiziehung einer Stellungnahme des genannten Obmanns K___ wies die Beklagte diesen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 4. September 2000 zurück und führte darin im Wesentlichen aus, zwischen dem von der Klägerin in Anspruch genommenen Pflegedienst "P_____" und den Trägern der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung bestehe kein Vertrag über die Erbringung von Haushaltshilfe in landwirtschaftlichen Haushalten. Folglich sei die genannte Ersatzkraft keine von der Beklagten gestellte Ersatzkraft und habe nur als selbstbeschaffte Ersatzkraft anerkannt werden können. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft gehörten alle Kosten, die dem Versicherten durch die Selbstbeschaffung der Ersatzkraft entstanden seien. Diese Aufwendungen seien in angemessener Höhe und für eine angemessene Stundenzahl je Einsatztag zu erstatten. Nach § 54 Abs. 4 des Sozialgesetzbuchs, Siebentes Buch (SGB VII) i. V. m. § 32 Abs. 6 der Satzung der Beklagten - vom 10. Dezember 1996 in der Fassung des 2. Nachtrags in Kraft ab 13. Januar 1998 - (Satzung) würden als angemessen die nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einem täglichen Höchstbetrag von 2,95 v. H. der sich aus § 18 SGB IV ergebenden jeweils geltenden monatlichen Bezugsgröße, auf- oder abgerundet auf den nächsten geraden DM-Betrag bei einem acht Stunden täglich umfassenden Einsatz der Ersatzkraft angesehen. Als Höchstbetrag sei je Stunde ein Betrag von einem Achtel des täglichen Erstattungsbetrages zu Grunde zu legen, das seien für das Jahr 1999 16,25 DM. § 54 Abs. 4 SGB VII verpflichte die Beklagte für selbstbeschaffte Ersatzkräfte nicht zur vollen Kostenerstattung, sondern solle eine den Verhältnissen landwirtschaftlicher Haushalte gerecht werdende angemessene Vergütung der zu be-

schaffenden Arbeitsleistung ermöglichen. Diese Angemessenheit sei nach Auffassung des Satzungsgebers wie auch der Widerspruchsstelle der Beklagten mit der in § 32 Abs. 6 der Satzung bestimmten dynamisierten Erstattungsgrenze gewährleistet. Wortgleiche Bestimmungen zur angemessenen Höhe der Erstattung würden im Übrigen für alle Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gelten.

Mit ihrer am 26. September 2000 beim Sozialgericht Itzehoe erhobenen Klage hat die Klägerin ihr Begehren auf Übernahme der vollen Kosten für die Ersatzkraft für diese angefallenen Stundensatz weiterverfolgt. Hierzu hat sie insbesondere geltend gemacht, für die Begrenzung der Kosten auf den genannten Stundensatz von 16,25 DM fehle eine hinreichende Rechtsgrundlage. Die entsprechende Satzungsregelung sei mit höherrangigem Recht, insbesondere § 54 Abs. 4 SGB VII nicht vereinbar. Der Stundensatz, welcher vom Pflegedienst Daheim für die genannte Ersatzkraft in Rechnung gestellt sei, sei auch durchaus angemessen, zumal er um ca. 1,00 DM niedriger sei als der vom Betriebshilfedienst D _____ der Beklagten für die von ihr gestellte Ersatzkraft in Rechnung gestellte.

Mit Urteil vom 2. April 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung in den Entscheidungsgründen ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erstattung weiterer Kosten für die von ihr in der Zeit vom 17. November 1999 bis 1. Dezember 1999 eingesetzte selbstbeschaffte Ersatzkraft in Höhe von 917,85 DM. Die Kammer schließe sich der Begründung der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden an. Die von der Klägerin aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Bedenken teile sie nicht.

Auf dieses ihren Prozessbevollmächtigten am 4. Mai 2001 zugestellte Urteil hin hat die Klägerin am 21. Mai 2001 Beschwerde wegen Nichtzulassung der Berufung beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingelegt. Das Sozialgericht hat der Be-

schwerde nicht abgeholfen. Mit Beschluss vom 24. September 2001 hat der Senat die Berufung zugelassen. Mit ihr vertritt die Klägerin im Wesentlichen ihre bereits im Verfahren vor dem Sozialgericht geäußerte Auffassung weiter.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 2. April 2001 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 16. März 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. September 2000 abzuändern sowie diese zu verurteilen, ihr weitere 918,58 DM für die in der Zeit vom 17. November 1999 bis 1. Dezember 1999 eingesetzte selbstbeschaffte Ersatzkraft zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie macht geltend, es handele sich bei der Kostenerstattung für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft nach § 54 Abs. 4 Satz 2 SGB VII um eine im Verhältnis zur Sachleistung gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 SGB VII wesentlich unterschiedliche Leistung, weil für die selbstbeschaffte Ersatzkraft die Kosten nur in angemessener Höhe zu erstatten seien. Eine Verpflichtung, diese Kostenerstattung ebenso wie die Sachleistung, nämlich als Vollkostenerstattung auszugestalten, begründe die gesetzliche Grundlage nicht. Die angegriffene Satzungsbestimmung stehe insoweit im Einklang mit der Ermächtigungsnorm.

In der Berufungsverhandlung lagen neben den Gerichtsakten die genannte Satzung der Beklagten und deren die Klägerin betreffenden Verwaltungsakten vor. Auf diese Akten wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die vom Senat zugelassene Berufung ist begründet. Entgegen der Beurteilung des Sozialgerichts sind die angefochtenen Bescheide der Beklagten insoweit rechtswidrig, als diese damit der Klägerin die Kosten der selbstbeschafften Ersatzkraft nur bis zu einem Stundensatz von 16,25 DM erstattet hat. Der Klägerin steht vielmehr ein Anspruch auf Erstattung der vollen Kosten zu.

Für die Regelung in § 32 Abs. 6 der Satzung der Beklagten, wonach die angemessene Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft nur die nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einem täglichen Höchstbetrag von 2,95 v. H. der sich aus § 18 SGB IV ergebenden jeweils geltenden monatlichen Bezugsgröße auf- oder abgerundet auf den nächsten geraden DM-Betrag bei einem acht Stunden täglich umfassenden Einsatz der Ersatzkraft angesehen werden, ist mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. Entgegen der Auffassung der Beklagten enthält die Satzungsermächtigung des § 54 Abs. 4 Satz 3 SGB VII keine Regelungskompetenz für den Satzungsgeber, den unbestimmten Begriff "in angemessener Höhe" so wie in der Satzung geschehen, auszufüllen.

Diese Satzungsregelung beruht - ihrer Entstehungsgeschichte nach - ersichtlich auf einer modifizierten (2,95 v. H. statt 2,5 v. H.) Übernahme der Pauschalierungsregelung in Abschnitt 4.3.2 des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Rehabilitationsträger zur Haushaltshilfe vom 31. Oktober 1980. Dort ist (a. a. O., Abs. 3 Satz 1) ausgeführt: "Als angemessen werden die nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einem täglichen Höchstbetrag von 2,5 v. H. der sich aus § 18 SGB IV ergebenden monatlichen Bezugsgröße auf- und abgerundet auf den nächsten geraden DM-Betrag angesehen." Allerdings ist dort auch ergänzend bestimmt (a. a. O., Abs. 5): "Hat sich der Versicherte ausnahmsweise eine Ersatzkraft von einem karitativen Verband oder einer vergleichbaren Einrichtung beschafft, weil der Leistungsträger seiner Sachleistungsverpflichtung nicht nachgekom-

men ist, sind die hierdurch anfallenden notwendigen Kosten auch dann zu erstatten, wenn sie im Einzelfall die in Abs. 3 genannten Pauschbeträge übersteigen." Diese Hinweise im Rundschreiben beziehen sich auf § 185b Abs. 2 Satz 1 und 2 Reichsversicherungsordnung alter Fassung (RVO a. F.). Dort war geregelt, ebenso wie nunmehr in § 38 Abs. 4 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch (SGB V), dass, wenn eine Ersatzkraft (Haushaltshilfe) nicht gestellt werden kann oder Grund besteht, davon abzusehen, dass die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten sind. Entsprechende Bestimmungen fanden sich überwiegend in der Form von Verweisungen auf diese vorgenannten Regelungen durchweg bis zum 30. Juli 2001 in den die ergänzenden Leistung zur medizinischen Rehabilitation, Haushaltshilfe, regelnden Normen der einzelnen Sozialleistungszweige. Nunmehr verweist § 54 Abs. 1 Satz 2 des am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuchs, Neuntes Buch - Rehabilitation - (SGB IX) einheitlich für alle Sozialleistungszweige hinsichtlich der ergänzenden Leistung zur medizinischen Rehabilitation, Haushaltshilfe, auf § 38 Abs. 4 SGB V.

In der Rechtsprechung des BSG zu § 185b RVO a. F. bzw. § 38 Abs. 4 SGB V ist klargestellt, dass die genannte Pauschalierung der Erstattung der Kosten einer selbstbeschafften Ersatzkraft im oben genannten Rundschreiben die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht bindet und dass bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "angemessene Höhe" in erster Linie davon auszugehen ist, dass die Haushaltshilfe an sich eine Sachleistung der Krankenkasse bzw. des Rehabilitationsträgers ist, welche dem Versicherten kostenfrei zu stellen ist. Als Maßstab für die angemessene Höhe der Erstattung bietet sich deshalb der Betrag an, den der Versicherungsträger - stellte er die Ersatzkraft selbst - aufzuwenden hätte. Wenn der Versicherte sich Angestellter karitativer Verbände oder Einrichtungen bediene, die derartige Aufgaben berufsmäßig wahrnehmen, erübrigten sich weitere Ermittlungen zur angemessenen Höhe. Denn einerseits sei davon auszugehen, dass diese Einrichtungen ihre Angestellten

tarifmäßig bzw. ortsüblich entlohnten, zum anderen nehme der Versicherte lediglich eine Möglichkeit zur Beschaffung der Haushaltshilfe wahr, wie sie dem Versicherungsträger selbst zur Gewährung dieser Leistung nahe gelegt werde. Dann erscheine es aber unangemessen, wenn der Versicherungsträger, der selbst Verträge mit derartigen Einrichtungen nicht abgeschlossen und sich damit der Möglichkeit, die Kosten zu beeinflussen, begeben hat, das Kostenrisiko auf den Versicherten abwälze (BSG, Urteil vom 23. April 1980 - 4 RJ 11/79 = USK 8096 = SozR 2000 § 137b Nr. 5). Die Begrenzung "in angemessener Höhe" bedeute, die Krankenkasse sei vor überhöhten Forderungen zu schützen, also vor einer Belastung mit nicht notwendigen Kosten zu bewahren. Andererseits solle der Versicherte nicht mit Kosten der Ersatzkraft belastet werden, da die Stellung einer solchen grundsätzlich eine Sachleistungsverpflichtung des Sozialleistungsträgers sei, so dass - ebenso grundsätzlich - eine eigene Kostenbeteiligung des Versicherten nicht vorgesehen sei. Könne der Sozialleistungsträger eine solche Sachleistung nicht erbringen und müsse sich der Versicherte deshalb die Ersatzkraft selbst besorgen, dürfe er dadurch nicht schlechter gestellt werden, als wenn sein Sachleistungsanspruch realisiert worden sei. Deshalb seien ihm grundsätzlich die Aufwendungen für die selbstbeschaffte Ersatzkraft in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten (Urteil des BSG vom 3. Juli 1985 - 3 RK 57/84 = USK 8573 = SozR 2200 § 185b Nr. 10).

Für die landwirtschaftliche Sozialversicherung in allen ihren Zweigen sind gesetzliche Regelungen getroffen worden, welche dem Grunde nach die Voraussetzungen für die Betriebs- und Haushaltshilfe über die Regelungen des allgemeinen Sozialleistungsrechts betreffend die Gewährung von Haushaltshilfe erweitern (§ 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte [Alg] §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte [KVLG] und § 54 SGB VII). Die im wesentlichen Wortlaut gleichen §§ 11 KVLG und 54 Abs. 4 SGB VII sehen allerdings übereinstimmend vor, dass

die Satzung das Nähere hinsichtlich der Erstattung der Kosten der selbstbeschafften Ersatzkraft regelt und dabei die Besonderheiten landwirtschaftlicher Betriebe und Haushalte zu berücksichtigen sind. Entsprechende Satzungsermächtigungen finden sich in den sonstigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, die die Gewährung von Haushaltshilfe betreffen, nicht. In der Amtlichen Begründung zu § 54 Abs. 4 SGB VII (BT-Drucks. 13/2204, S. 389, abgedruckt bei Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, § 54, Übersicht II), heißt es, die Vorschrift regelt den Inhalt der Sachleistung Betriebs- und Haushaltshilfe entsprechend dem geltenden Recht (§ 779b Abs. 3 RVO). Einzelheiten über Art und Höhe der Kostenerstattung für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft sollten in der Satzung geregelt werden (vgl. auch § 11 KVLG 1989). Freund in Hauck/Noftz, Kommentar SGB VII § 54 Rn. 23 und Deisler in Lauterbach/Watermann, Kommentar SGB VII § 54 Rn. 20 entnehmen offenbar der Gesetzesbegründung, dass die Satzung auch Höchstbeträge für die Erstattung festschreiben kann. Dem ist zwar im Grundsatz zuzustimmen, allerdings nicht in dem Sinne, dass die in § 32 Abs. 6 Satz 1 der Satzung der Beklagten getroffene Höchstbetragsregelung sich im Rahmen der Satzungsermächtigung hält. Sie beinhaltet nämlich für den Fall, dass über karitative Einrichtungen oder Pflegedienste eine Ersatzkraft selbst beschafft wird, eine Beschränkung auf eine bloße Teilerstattung der Kosten der Ersatzkraft und Ersparung von Aufwendungen für die Beklagte gegenüber der Situation, dass sie selbst die Betriebs- bzw. Haushaltshilfe als Sachleistung erbringt. Dies ist ersichtlich nicht Sinn und Zweck der Satzungsermächtigung. Es gilt im Grundsatz das Gleiche, wie in den oben genannten Urteilen des BSG. Durch die gesetzliche Ermächtigung zur Satzungsregelung soll nicht von dem Grundsatz abgewichen werden, dass das Sachleistungsprinzip vorrangig ist (vgl. auch BSG vom 1. Juli 1997 - 2 RU 34/97 - SozR 3-2200 § 569a Nr. 1) und dass die Versicherte nicht in dem Fall schlechter gestellt werden soll, in dem die Berufsgenossenschaft sich außer Stande sieht, eine Ersatzkraft zu stellen. Deshalb erscheint nur eine solche Höchstbetragsregelung in der Satzung gerechtfertigt, die sich an den Kosten orientiert, die die Berufsgenossenschaft selbst aufzuwenden gehabt hätte, wenn sie durch die Stellung einer Ersatzkraft den Sachleistungsanspruch erfüllt hätte (vgl. das genannte Urteil des BSG vom 23. April 1980). Die Beklagte war mithin zur Erstattung der vollen der Klägerin durch die Inanspruchnahme der selbstbeschafften Ersatzkraft entstandenen Kosten zu verurteilen. Die dem entgegenstehende Satzungsbestimmung ist unbeachtlich. Der Beklagten steht eine eigenverantwortliche Normsetzungsbefugnis nur innerhalb der gesetzlichen Ermächtigung zu (BSGE 67, 253, 256). Diese hat die Beklagte nach dem Dargelegten überschritten. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 und Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).